



**NETZWERK KINDERRECHTE ÖSTERREICH  
NATIONAL COALITION (NC) ZUR UMSETZUNG DER  
UNO-KINDERRECHTSKONVENTION IN ÖSTERREICH**

[www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

**PRESSEKONFERENZ „Wie hält es Österreich mit der  
Mitbestimmung der Jungen?“**  
**Netzwerk Kinderrechte zieht zum Internationalen Tag der Kinderrechte Bilanz**

Datum: Montag, 18. November 2013  
Zeit: 10.00 Uhr  
Ort: wienXtra-kinderinfo, Museumsplatz 1, MuseumsQuartier

**GesprächspartnerInnen:**

David Neuber, *Vorsitzender der Bundesjugendvertretung*

Christine Winkler-Kirchberger, *Kinder- und Jugendanwältin Oberösterreich*

Claudia Grasl, *Advocacy Kinder- und Jugendrechte, SOS Kinderdorf*

Helmut Sax, *Teamleiter Kinderrechte, Frauenrechte, Menschenhandel, Ludwig Boltzmann  
Institut für Menschenrechte*

ev. Jugendliche des Projekts „JUNGE :: POLITIK“

**Rückfragehinweis:**

Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez – Mobil: 0676/88011-1016

[elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at](mailto:elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at) - [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)



## **Junge Menschen haben das Recht auf Miteinbeziehung!**

Es gibt keine politische Entscheidung, die nicht spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hat. Junge Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Stimme genauso Gehör finden, wie die Interessen anderer Bevölkerungsgruppen. Dies ist eine demokratiepolitische Selbstverständlichkeit, die für die Bundesjugendvertretung nicht in Frage zu stellen ist. Bist jetzt bleibt bei vielen Themen die Perspektive von Kindern oder Jugendlichen außen vor, beispielsweise in den Diskussionen um Reformen im Bildungsbereich oder beim Zivildienst.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Wenn wir von einem Recht auf Partizipation junger Menschen sprechen, bedeutet das nicht nur ein moralisches oder demokratiepolitisches Recht, sondern es gibt dafür handfeste Grundlagen, die umgesetzt werden müssen:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes
- Bundes-Jugendvertretungsgesetz

### **UN-Kinderrechtskonvention (von Ö 1992 ratifiziert):**

**Artikel 12:** *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

### **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes (2011):**

**Artikel 4:** *„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“*

In der Praxis gibt es zwar gute Einzelinitiativen, aber was fehlt, ist eine breite, langfristige Einbeziehung junger Menschen. Es reicht nicht, Fototermine zu machen, wo Politiker oder Politikerinnen umringt von jungen Menschen zu sehen sind, wie es vor allem in Wahlkampfzeiten beliebt ist. Es reicht auch nicht Alibi-Aktionen wie Befragungen durchzuführen, die dann in der Schublade verschwinden. Es braucht ernstgemeinte Einbeziehung und Mitgestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, dies muss sich auch in konkreten Aktionen und Ergebnissen niederschlagen!

### **Bundes-Jugendvertretungsgesetz (2001):**

*§ 3. (1) Zur Vertretung der Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene ist eine Bundes-Jugendvertretung einzurichten. (...)*

*(2) In Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Jugend berühren können, ist die Bundes-Jugendvertretung den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt.*

Die Bundesjugendvertretung vertritt durch ihren gesetzlichen Status rund 2,9 Millionen junge Menschen von 0-30 Jahren und hat sozialpartnerschaftlichen Status in Jugendfragen. Abgesehen von einigen positiven Beispielen wie der Jugendstrategie ist es so, dass man von einer durchgehenden und selbstverständlichen Einbeziehung in Jugendfragen noch weit entfernt ist, also, dass das, was am Papier steht, tatsächlich auch von allen umgesetzt wird. Es braucht hier definitiv mehr Bewusstsein über die Bedeutung der Partizipation junger Menschen und zwar von allen Ressorts.

### **Unser Appell lautet:**

Es darf keinesfalls so sein, dass junge Menschen, wenn es ums Eingemachte geht, vor verschlossenen Türen stehen. WOHLFÜHL-PARTIZIPATION, also Kinder und Jugendliche nur dort einzubeziehen, wo es nicht weh tut, ist nicht das, was wir als Recht junger Menschen auf Einbeziehung verstehen!

### **Zentrale Forderungen an die neue Regierung:**

- **Ausbau der Partizipation junger Menschen und mehr Stellenwert für Kinder- und Jugendrechte**  
Beispielsweise durch eine vollständige Verfassungsverankerung der UN-Kinderrechtskonvention.
- **Inflationsanpassung Jugend- und Familienförderungen:**  
Förderungen im Jugendbereich, wie die Familienbeihilfe oder Unterstützung für Kinder- und Jugendorganisationen, wurden seit 2001 nicht inflationsangepasst, wodurch mittlerweile reale Einschnitte von 25% zu verzeichnen sind (das bedeutet für Jugendorganisationen einen jährlichen Verlust von 20.000 Euro allein im Jahr 2013).
- **Ausbau Politische Bildung:**  
Für die Bundesjugendvertretung ist es ein Erfolg, dass ihre Forderung einer Wahlaltersenkung auf 16 Jahre umgesetzt wurde, damit die Mitbestimmung junger Menschen bei Wahlen stärkeres Gewicht hat. Was es jetzt noch braucht, ist flächendeckend Politische Bildung in allen Schulformen, damit junge Menschen über ihre Rechte Bescheid wissen und diese auch anwenden können. Die Bundesjugendvertretung setzt sich für ein eigenes Schulfach Politische Bildung ein.  
Weitere Infos zur Initiative: [www.bildungmachtpolitik.at](http://www.bildungmachtpolitik.at)

## **Recht des Kindes auf altersgerechte Partizipation in familiengerichtlichen Verfahren: Kinderwille in Recht und Praxis**

Im Jahr 2012 waren rund 13.300 Minderjährige in Österreich mit der Scheidung ihrer Eltern konfrontiert. 10.080 der betroffenen Kinder war unter 14 Jahren alt. 107.800 Kinder unter 15 Jahren lebten in einer Einelternefamilie, 11,5 % aller Kinder unter 15 Jahren in einer Stieffamilie. Die Tendenz ist steigend.

Zu gerichtlichen Entscheidungen über die Obsorge kommt es auch bei Kindeswohlgefährdungen. Rund 11.000 unter 18jährige befinden sich derzeit aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe (=Jugendwohlfahrt) bei Pflegefamilien oder in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Auf gesetzlicher Ebene hat sich in den letzten Jahren viel getan um Kindern vor Gericht den Rücken zu stärken. Die eigene Verfahrensfähigkeit der über 14-Jährigen und die Bestimmungen zur Befragung Minderjähriger sowie die Rechtsprechung zeigen eine deutliche Tendenz hin zur Erweiterung des Selbstbestimmungsrechts des Kindes. Auch das heuer in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 bietet neben den inhaltlichen Neuregelungen, insbesondere durch die verfahrensrechtlichen Vorschriften, neue Chancen für eine kindgerechte Rechtsordnung.

In der Praxis stellen die Kinder- und JugendanwältInnen allerdings immer wieder massive Verletzungen der Kinderrechte auf altersgerechte Partizipation und auf Berücksichtigung der Meinung fest.

### Praxisorientiertes Modell Kinderbeistand

Seit Juli 2010 ist die Möglichkeit der Bestellung eines Kinderbeistands in gerichtlichen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren durch das Kinderbeistand-Gesetz verankert. Das Besondere am Modell "Kinderbeistand" ist die Arbeitsweise. Der Kinderbeistand fungiert als "Sprachrohr des Kindes" und bringt *ausschließlich* den Kindeswillen in ein Verfahren ein, ohne auf das Kindeswohl im Gesamtkontext oder auch sonstige Entscheidungsgrundlagen einzugehen. Außerhalb des gesetzlichen Einsatzbereichs im Rahmen pflegschaftsgerichtlicher Verfahren hat sich der kinderrechtliche Zugang dieser Arbeitsweise in der kideranwaltlichen Praxis ebenfalls bewährt. Die Ausbildung und Vermittlung der gerichtlichen Kinderbeistände erfolgt durch die Justizbetreuungsagentur, die Bestellung durch die RichterInnen. Obwohl die positiven Auswirkungen auf die Situation des Kindes, die Entlastung der anderen Verfahrensparteien sowie den Verfahrensgang belegt sind, werden Kinderbeistände noch immer sehr zögerlich bestellt. Von Juni 2010 bis Anfang Oktober 2013 erfolgte in 732 Verfahren die Bestellung eines Kinderbeistandes.

### Neue Wege zu einvernehmlichen Regelungen

Mit dem neuen Kindschaftsrecht wurden weitere unterstützende Maßnahmen geschaffen. Die Familiengerichtshilfe soll schrittweise ausgebaut werden. Die dort tätigen SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen sollen das Gericht in seiner Entscheidungsfindung unterstützen und so einen raschen Abschluss des Verfahrens sicherstellen. Sogenannte "BesuchsmittlerInnen" sollen bei Problemen in der Umsetzung des Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen unterstützend tätig sein.

Paare, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollen, müssen nun nachweislich in einer verpflichtenden Elternberatung über die Auswirkungen der Trennung auf die Kinder aufgeklärt werden. Unter Mitarbeit der Kijas wurden in den vergangenen Monaten Qualitätskriterien für diese Beratungen entwickelt sowie geeignete Personen zertifiziert und es steht die Liste der anerkannten BeraterInnen für die Elternberatung online zur Verfügung.

<http://kinderrechte.arcoro.com/beratung/>

#### Ausblick und Vision

Problematisch erscheint die derzeitige Praxis, einen Kinderbeistand nur für bereits hocheskalierte Fälle vorzusehen, anstatt bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens einzugreifen.

Idealerweise sollte standardmäßig ein Kinderbeistand bestellt werden, wenn sich beim Scheitern einer Mediation oder in der ersten Verhandlung abzeichnet, dass keine Einigung im Interesse des Kindes erzielt werden kann.

Besonders wichtig ist der Ausbau der Partizipationsrechte bei Obsorgeverfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Beispielsweise wenn wegen Gewalt in der Familie die Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger – verbunden mit einer Unterbringung des Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung – notwendig wird.

Weiters müsste der Anspruch auf einen Kinderbeistand auch für Jugendliche über 14 Jahren bestehen und eine Nachbetreuung nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vorgesehen werden.

Die künftige praktische Ausgestaltung des Kindschaft- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 und auch der – derzeit in Ausarbeitung befindlichen - Ausführungsgesetze der Länder zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bieten das Potential durch altergerechte Beteiligungsmodelle nachhaltige und kindgerechte Lösungen zu fördern.

Mit der Implementierung einer qualitätvollen verpflichtenden Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung wird auch der Grundgedanke der langjährigen kinderrechtlichen Forderung nach einem verpflichtenden "außergerichtlichen Familienausgleich" ein Stück weit aufgegriffen. Diese Empfehlung besteht darüber hinaus darin, dass durch altersgerechte Partizipation und unter Mitwirkung von ExpertInnen die Eigenverantwortlichkeit der Eltern gestärkt und so auf eine einvernehmliche Regelung hingearbeitet werden soll. Erst wenn dieses verpflichtende Verfahren zur außergerichtlichen Regelung scheitern würde, sollte der Gerichtsweg beschritten werden können.

## **Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe - ein Recht und ein Qualitätsmerkmal!**

*„Normalerweise, wenn wir etwas wissen wollen, dann gehen wir zu ExpertInnen, aber wir neigen dazu dies zu vergessen, wenn wir etwas über die Jugend wissen möchten...“ Kofi Annan*

Seit dem 1. Mai 2013 gibt es ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, das die Aufgaben der ehemaligen Jugendwohlfahrt, jetzt Kinder- und Jugendhilfe, regelt. In diesem Gesetz wird erstmalig darauf hingewiesen, dass der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, ob durch Jugendämter oder durch private Betreuungseinrichtungen wie SOS-Kinderdorf, die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention zugrunde zu legen ist.

Explizit wird auch das Recht auf Beteiligung genannt. So muss das Jugendamt Kinder- und Jugendliche bei der Entscheidung über die Erziehungshilfen miteinbeziehen. Sie müssen in einer für sie verständlichen Sprache über die Art und Wirkungsweise der vorgeschlagenen Hilfe informiert werden.

Beteiligung ist bei SOS-Kinderdorf ein pädagogischer Qualitätsstandard, an dem sich alle unsere Angebote, wie SOS-Kinderdorffamilien, Kinder- und Jugendwohngemeinschaften orientieren. Beteiligung beginnt schon bei der Aufnahme in das SOS-Kinderdorf (zB Schnuppertage, gemeinsame Planungsgespräche), zieht sich fort während der Betreuung (Einsicht in die Dokumentation, Mitsprache in Schul- und Ausbildungsangelegenheiten) bis hin zum Auszug (zB in eine betreute Wohnform oder in die Selbstständigkeit). Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche, die bei uns leben, über ihre Rechte Bescheid wissen und regelmäßige Foren der Mitbestimmung haben. Das können Kinderteams oder Hausabende sein, wo über Einrichtungsgestaltung, Essensplan bis zum Urlaubsziel alles besprochen werden kann. Oder der regelmäßige Austausch mit dem Vereinsvorstand. In unserem Projekt „Kinderrechte On Tour“ werden dazu bereits die Weichen gestellt.

Das Gelingen von Beteiligung ist ganz wesentlich von den MitarbeiterInnen vor Ort abhängig. Da braucht es Personen, die Partizipation anleiten und einfordern, die auch bereit sind, etwas von ihren Kompetenzen abzugeben. Aber vor allem braucht es das Wissen über Beteiligung und ihre Methoden.

SOS-Kinderdorf fordert aus diesen Gründen die verpflichtende Verankerung der Kinderrechte in der Ausbildung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, denn nur weil etwas im Gesetz steht, heißt es noch lange nicht, dass es tatsächlich so gelebt wird. Begleitende Maßnahmen sind notwendig.

**Wer sich nicht beschwert, verliert!**

**Warum auch Kinder in Österreich vom neuen internationalen Beschwerdeverfahren bei Kinderrechtsverletzungen profitieren müssen!**

Am 19. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren“. Es handelt sich dabei um die bereits dritte Vertragsergänzung zur 1989 beschlossenen Kinderrechtskonvention, und sie schließt eine gravierende Lücke im Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen.

**Warum war diese Ergänzung notwendig geworden?**

Internationale Menschenrechtsverträge sehen unterschiedliche Formen der Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Vertragsstaaten vor: im europäischen Rahmen wurde etwa für die Europäische Menschenrechtskonvention der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet – das einzige Gremium in Europa, das verbindliche Urteile bei Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen fällen darf. Im Rahmen der Vereinten Nationen wagte man diesen Schritt zu einem internationalen Menschenrechtsgerichtshof bislang nicht; dennoch wurden ExpertInnenorgane zur Überwachung geschaffen – für die allgemeinen Menschenrechtspakte, zur Antifolterkonvention, zur Frauenrechtskonvention, zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, zu Kinderrechten.

Allerdings wurden diesen Organen unterschiedliche Prüfinstrumente zur Verfügung gestellt – das Minimum war, von Vertragsstaaten regelmäßige Berichte zu verlangen, zu denen der jeweilige Ausschuss dann Stellung nimmt. Weit mehr Bedeutung für den Rechtsschutz jedes einzelnen Menschen sowie politisches Gewicht haben aber freilich Feststellungen individueller Menschenrechtsverletzungen durch diese Organe auf Basis konkreter Beschwerden von Personen.

**1989 meinte man, bei den Kinderrechten mit einem bloßen Berichtsverfahren das Auslangen zu finden – mittlerweile ist das überholt:**

die Konvention ist der letzte Menschenrechtsvertrag, der Beschwerden nicht vorsieht. Um hier nachzuziehen, wurde das Protokoll geschaffen, das einerseits eine Beschwerdemöglichkeit an den VN-Kinderrechtsausschuss in Genf für Kinder und Jugendliche, bzw. vertretungsbefugte Personen vorsieht, die eine Kinderrechtsverletzung behaupten, und zum anderen dem Ausschuss auch das Recht einräumt, selbstständig ein Untersuchungsverfahren gegen Staaten einzuleiten, wenn Informationen vorliegen, dass ein Staat in schwerwiegender und systematischer Weise Kinderrechte verletzt.

Das Beschwerdeverfahren sieht wie alle derartigen Verfahren vor internationalen Gremien vor, dass zuerst der innerstaatliche Instanzenzug in Österreich ausgeschöpft werden muss, ehe man sich an den Ausschuss in Genf wenden darf. Das Verfahren führt dann zu einer Entscheidung im konkreten Einzelfall, die entweder eine Verletzung der Kinderrechtskonvention feststellt oder nicht – da die VN-Ausschüsse keinen Gerichtstatus haben, sind diese Entscheidungen auch keine Urteile, sondern Entscheidungen mit Empfehlungscharakter; die aber von Staaten, die Menschenrechte Ernst nehmen, in der Regel befolgt werden. Für die betroffenen BeschwerdeführerInnen wie auch für die Weiterentwicklung des Kinderrechtsschutzes sind diese Verfahren essentiell, da erst dadurch abseits von Behauptungen oder politischer Rhetorik festgestellt werden kann, ob eine Kinderrechtsverletzung vorliegt oder nicht.

Österreich hat 2012 das Protokoll zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert, dh. nicht als völkerrechtlich verbindlich anerkannt – man wollte zunächst abwarten, „wie sich die Dinge entwickeln“. Das Protokoll sieht nun vor, dass es erst nach der Ratifikation durch zehn Staaten in Kraft treten kann – und es zeichnet sich aktuell ab, dass dies im Frühjahr 2014 soweit sein wird, nachdem selbst politische Schwergewichte in Europa wie Deutschland im Februar, Spanien im Juni und Portugal im September 2013 ratifiziert haben. Österreich steht aber nach wie vor in Abwarteposition.

**Das Netzwerk Kinderrechte Österreich fordert die Bundesregierung und das Parlament dringend auf, das Ratifizierungsverfahren einzuleiten:** Kinder dürfen keine Menschenrechtsträger zweiter Klasse sein, denen Rechtsschutz vorenthalten wird, der allen anderen Personengruppen längst gewährt wird.

---

#### Die 39 Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte Österreich:

Die neun Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder, die Österreichische Bundesjugendvertretung, die Kinderfreunde/Rote Falken, die Katholische Jungschar Österreichs, das Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14, Akzente Salzburg, die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, SOS-Kinderdorf, das Boltzmann Institut für Menschenrechte, Unicef, Pro Juventute, die Asylkoordination Österreich, Welt der Kinder, die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, KiB Children Care, die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, der Österreichische Kinderschutzbund/Verein für gewaltlose Erziehung, ECPAT Österreich, das Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, wienXtra - ein junges Stadtprogramm, bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, das Österreichische Institut für Kinderrechte und Elternbildung, die Kindernothilfe Österreich, CARE Österreich, World Vision Austria, 147 Rat auf Draht - Notruf für Kinder und Jugendliche, das Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, Jugend Eine Welt Österreich, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), die Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, und der Bundesverband Österreichischer PsychologInnen